

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg  
64276 Darmstadt

Hessischer Landkreistag  
Frankfurter Str. 2  
65189 Wiesbaden

per E-Mail an:  
Rehn@HLT.de

Erster Kreisbeigeordneter

Kreishaus Darmstadt  
Jägertorstraße 207

Telefon  
(Durchwahl): (06151) 881-15 10  
PC-Fax: (06151) 881-35 10  
E-Mail:  
bildungsbuero@ladadi.de

Telefonzentrale: (06151) 881-0  
Telefax, zentral: (06151) 881-12 34  
Internet: <http://www.ladadi.de/>

Ihr Zeichen/Schreiben vom

Unser Zeichen

Sachbearbeiter/-in  
Frau Simon

Datum

25.11.2016

### **Rundschreiben 815/2016**

### **Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes; hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Wobbe,

zum o.g. Rundschreiben gebe ich Ihnen aus Sicht des Schulträgers Landkreis Darmstadt-Dieburg folgende Rückmeldung:

Die grundsätzliche Zielsetzung der geplanten Änderung wird unterstützt. Inhaltlich ist gegen eine Regelung der Bereiche „ganztägige Schulentwicklung“ sowie „inklusive Beschulung“ nichts einzuwenden. Dennoch schließe ich mich weitestgehend der Auffassung und den Hinweisen des Hessischen Landkreistages an. Nachfolgend möchte ich im Einzelnen darauf eingehen. Wie gewünscht erhalten Sie die Rückmeldung an den Paragraphen des Entwurfs orientiert.

#### **§ 11, Abs. 3**

Ergänzt wird die Möglichkeit, Förderberufsschulen einzurichten. Dies erscheint unter Betrachtung der im neuen §52 formulierten übergeordneten Zielsetzung (Inklusion als Regelfall, Bildung inklusiver Schulbündnisse) widersprüchlich.

#### **§ 15**

Die Anmerkungen des HLT werden geteilt. Wenn das Land die Schulträger einbezieht, so hat es auch sämtliche Rahmenbedingungen zu klären, insbesondere die finanziellen. Allerdings kann das Land den Schulträgern Art und Umfang der Finanzierung ganztägiger Angebote weder definieren noch vorschreiben. Dies widerspricht dem Konnexitätsprinzip.

Nach dem Grundsatz des Zusammenhangs von Aufgaben- und Finanzverantwortung hat das Land Hessen die finanziellen Auswirkungen für alles zu tragen, die aufgrund einer oder mehrerer von ihm definierten Aufgaben erwachsen.

#### **§ 15 c (neu)**

Die Anmerkungen des HLT werden voll umfänglich geteilt.

#### **§ 51**

Die Anmerkungen des HLT werden voll umfänglich geteilt.

§ 52

Wie eingangs bereits angedeutet, wird das inhaltliche Ziel, die Errichtung von inklusiven Schulbündnissen zur Schaffung regionaler, bedarfsgerechter Angebote für Schülerinnen und Schüler mit und ohne Handicap unterstützt. Wie im Bereich der Ganztagsschulentwicklung entsteht aber im Kern die gleiche Problematik: das Land greift durch Setzung inhaltlicher Prämissen in kommunale Zuständigkeiten ein, bzw. erhöht den Handlungsdruck dergestalt, dass der Grundsatz „wer bestellt, der bezahlt“ missachtet wird. Vielmehr wird daraus ein „das Land bestellt, die Kommune bezahlt“.

§ 54

Mit der Neufassung wird die inklusionsgerechte Ausstattung sehr zeitnah faktisch zur Pflichtaufgabe der Schulträger. Zwar kann hier gerade der Landkreis Darmstadt-Dieburg auf bestehende Beschlusslagen in Form seiner Schulbauleitlinien zurückgreifen, die die inklusive Ganztagsschule zum Ziel haben. Bei Sanierungen im Bestand ist die Umsetzung jedoch teilweise räumlichen Beschränkungen unterworfen, so dass immer um die beste Lösung gerungen wird im Spannungsfeld zwischen angestrebtem Ziel und faktisch Machbaren.

§ 89

Hier sehe ich keinen Änderungsbedarf zur Entwurfsvorlage. Die Anmerkung des HLT wird an dieser Stelle nicht geteilt.

§ 151

Die Anmerkungen des HLT werden voll umfänglich geteilt.

Erlauben Sie zum Schluss noch eine grundsätzliche Anmerkung:

Das Land Hessen ist die Aufsichtsbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg und prüft die Wirtschaftlichkeit der vorgelegten Haushaltsplanung. Regelmäßig wird dabei bemängelt, dass es sich bei der Erfüllung der durch das Land formulierten Erwartungen (z.B. im Bereich des Ausbaus ganztägiger schulischer Angebote oder im Bereich der inklusiven Beschulung) um freiwillige Leistungen handele und damit nicht um vom Gesetzgeber vorgeschriebene (und damit unabweisbare) Aufwendungen. Handelte es sich nämlich um eine – neue - Pflichtleistung, so hätte das Land diese entweder im Rahmen der Konnexität auszugleichen oder, wie vom HLT m.E. korrekt dargestellt, die Finanzierung aus dem Haushalt des Landes zu bestreiten.

**Daher wird der Vorschlag des HLT für einen § 157 Abs. 3 ausdrücklich unterstützt.**

Mit freundlichen Grüßen



Christel Fleischmann  
Erster Kreisbeigeordneter